

Die zehn Leitplanken des DOSB

Distanzregeln einhalten

Ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

Körperkontakte müssen unterbleiben

Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spielsportarten, sollte unterbleiben. In Zweikampfsportarten kann nur Individualtraining stattfinden.

Mit Freiluftaktivitäten starten

Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, zunächst auch von traditionellen Hallensportarten, im Freien durchgeführt werden.

Hygieneregeln einhalten

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.

Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume.

Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.

Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen

Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind zunächst auch sportliche Wettbewerbe.

Trainingsgruppen verkleinern

Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training (bis zu fünf Personen), die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.

Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Individualtraining kann eine Option sein.

Risiken in allen Bereichen minimieren

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

In der Version vom 28. April 2020



**LandesSportBund
Sachsen-Anhalt e. V.**

Checkliste zur

stufenweise Wiederaufnahme des Sportbetriebs im Sportverein

nach den Vorgaben der 5. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus in Sachsen-Anhalt

Laut § 8 der „5. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus in Sachsen-Anhalt“ ist seit 2. Mai eine **Nutzung von Sportanlagen im Freien** individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von höchstens fünf Personen möglich, wenn die **Zustimmung des Trägers der Sportanlage** vorliegt.

Der LSB Sachsen-Anhalt empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen:

1. Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Träger der Sportanlage

Ansprechpartner sind:

- bei **kommunalen** Sportanlagen → der für Sport zuständige Verwaltungsbereich in den Städten und Gemeinden
- bei **vereinseigenen** Sportanlagen → der vertretungsberechtigte Vorstand der Vereins
- bei **sonstigen Eigentümern** → der rechtsverbindliche Vertreter des Eigentümers

2. Antragstellung für die Nutzung gemäß § 8 der 5. Landesverordnung

Die Antragstellung beim Träger der Sportanlage erfolgt in der Regel **formlos**. Einzureichen sind in jeden Fall ein **Nutzungskonzept** für die Sportanlage mit **Hygieneplan** und gegebenenfalls **Organisationplan** (bei Mehrfachnutzung).

3. Erstellen des Nutzungskonzeptes mit Hygieneplan und Organisationsplan

Aus dem Nutzungskonzept muss hervorgehen, dass die **zehn Voraussetzungen des Paragraphen 8** der Landesverordnung auf der Sportanlage **erfüllt werden** können. Beim Hygieneplan bieten die **zehn Leitplanken des DOSB** für den Vereinssport nach Lockerung der Kontaktbeschränkungen bzw. die jeweiligen **sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzenverbände** eine gute Orientierung. Ein zeitlicher Organisationsplan wird notwendig, wenn mehrere Kleingruppen eines oder mehrerer Vereine im Tagesverlauf nacheinander die Sportanlage nutzen wollen.

Alle hilfreichen Dokumente dazu finden Sie hier:

www.lsb-sachsen-anhalt.de/2015/o.red.r/coronavirushandlungsempfehlungen.php

4. Aushänge auf der Sportanlage nach erfolgter Nutzungsfreigabe

Nach erteilter Genehmigung des Trägers der Sportanlage ist der beantragende Verein für Einhaltung des Nutzungsplanes verantwortlich. Der LSB Sachsen-Anhalt empfiehlt:

- die **Benennung eines Verantwortlichen** für die Umsetzung
- den **Aushang der 10 Leitplanken des DOSB** in grafischer oder/und Textform
- den **Aushang weiterer sportartspezifischer Regeln**

